

Aktenzeichen: 6 AZR 106/80

Bundesarbeitsgericht      6. Senat    Urteil vom 14. Oktober 1982  
- 6 AZR 106/80

I. Arbeitsgericht                                      Urteil vom 25. Juli 1979  
Bayreuth  
- Zweigstelle Hof -                                  - Ca 77/79 H

II. Landesarbeitsgericht                      Urteil vom 12. Dezember 1979  
Nürnberg                                              - 1 Sa 19/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

# Geltendmachung des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte

Gesetz:

SchwBG § 44 Satz 1; BUr1G § 7 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

6 AZR 106/80

1 Sa 19/79 Nürnberg

Verkündet am  
14. Oktober 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Hohnheit für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 12. Dezember 1979 - 1 Sa 19/79 - wird zurückgewiesen.

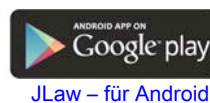
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger ist aufgrund seines im August 1977 gestellten Antrags mit Bescheid des Versorgungsamts vom 9. Januar 1978 als Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % anerkannt.

Mit seiner am 20. Februar 1979 erhobenen Klage hat der Kläger die Gewährung von 2 1/2 Tagen zusätzlichen Urlaub für Schwerbehinderte aus dem Jahre 1977 begehrt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 2 1/2 Tage bezahlten Urlaub zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagbegehren weiter, die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

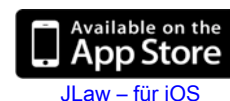
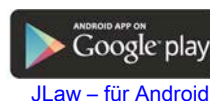
Die Revision hat keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub für Schwerbehinderte für das Jahr 1977 verneint.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger mit Ablauf des Jahres 1977 ein Zusatzurlaub nach § 44 SchwbG nicht mehr zustand, weil der Kläger diesen Urlaubsanspruch im Jahre 1977 nicht geltend gemacht hat. Dies entspricht der vom erkennenden Senat im Urteil vom 28. Januar 1982 - 6 AZR 636/79 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) vertretenen Rechtsauffassung. Danach unterliegt der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 44 SchwbG - abgesehen von dem Merkmal der Schwerbehinderteneigenschaft - hinsichtlich seines Entstehens und Erlöschens denselben Voraussetzungen wie der

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Dieser Zusatzurlaub muß damit vom Arbeitnehmer innerhalb des jeweiligen Urlaubsjahres geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, erlischt er mit Ablauf des Urlaubsjahres. Eine solche Erklärung hat der Kläger im Jahre 1977 unstreitig nicht abgegeben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist ein Zusatzurlaubsanspruch aus dem Jahre 1977 auch nicht zugleich mit dem dem Kläger für das Jahr 1977 zustehenden Resturlaubsanspruch auf den Übertragungszeitraum des Jahres 1978 i.S. von § 7 Abs. 3 BUrlG übertragen worden.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 28. Januar 1982 (aa0) ausgeführt, daß jedenfalls, wenn ein Arbeitnehmer erstmals Zusatzurlaub verlangt, er diesen Urlaubsanspruch ausdrücklich geltend machen muß, sich also auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und außerdem verlangen muß, daß der Arbeitgeber ihm Zusatzurlaub gewährt und zwar für ein bestimmtes Urlaubsjahr. Solche Erklärungen hat der Kläger nicht abgegeben, sondern lediglich darauf hingewiesen, er sei jetzt zu 50 % schwerbehindert. Dies ist jedenfalls für die erstmalige Geltendmachung des Anspruchs auf Zusatzurlaub als Schwerbehinderter nicht hinreichend (vgl. die Senatentscheidung vom 28. Januar 1982 aa0).

Selbst wenn jedoch mit der Revision entgegen dieser Auffassung davon ausgegangen werden müßte, daß der Anspruch dennoch auf den Übertragungszeitraum des folgenden Jahres übertragen worden wäre, hätte der Kläger den Zusatzurlaub jedenfalls innerhalb dieses Zeitraums bis zum 31. März 1978 geltend machen und verwirklichen müssen. An beiden Voraussetzungen mangelt es nach den von der Revision insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Der Kläger hat vielmehr unstreitig erstmals im Jahre 1979 diesen Urlaub für das Jahr 1977 gefordert.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Martin

Hohnheit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

